



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Revision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. November 2015 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Revision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Als oberste rechtsprechende Behörde des Bunds soll sich das Bundesgericht zu möglichst allen grundlegenden Rechtsfragen oder sonst besonders bedeutenden Fällen äussern können. Seine Aufgaben kann das Bundesgericht jedoch nur wirksam und zufriedenstellend wahrnehmen, wenn dieses von weniger bedeutenden Fällen, namentlich von Bagatellfällen oder Fällen, in denen erfahrungsgemäss meistens bloss (unzulässige) Sachverhaltsrügen vorgebracht werden, entlastet wird. Wir begrüssen deshalb das Vorhaben des Bundesrats, die heutige Fehlbelastung des Bundesgerichts zu beheben.

Wir erachten es sachlich als vertretbar, dass namentlich im Strafrecht bei Bussen von weniger als 5'000 Franken für Übertretungen nicht mehr beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden kann. Auch begrüssen wir die Überarbeitung des Ausnahmekatalogs betreffend Zu-

gang zum Bundesgericht. Die Gegen Ausnahme (Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder aus anderen Gründen besonders bedeutender Fall) übernimmt künftig die Funktion der heutigen subsidiären Verfassungsbeschwerde. Die Auslegung von Bundesgesetzesrecht kann künftig überall frei und nicht bloss auf Willkür hin überprüft werden. Dies bringt den Bürgerinnen und Bürgern ein Mehr an Rechtsschutz.

Wir unterstützen die vorgesehene neue Regelung, wonach Beschwerden gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur zulässig sind, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt. Vorsorgliche Massnahmen haben vorläufigen Charakter und sind regelmässig von zeitlich begrenzter Wirkung. Das Bundesgericht soll sich nicht mehrere Male mit der gleichen Frage im gleichen Verfahren befassen müssen.

Das Schliessen von Rechtslücken im Strafrechtsbereich erscheint als sachgerecht. Die sich daraus ergebende Mehrbelastung der kantonalen Gerichte, insbesondere durch die Ausdehnung des Grundsatzes der doppelten Instanz, wird als vertretbar angesehen.

Hinsichtlich der Anfechtbarkeit von Ausstandsentscheiden wird angeregt, dass hier im Sinne einer Ausnahme weiterhin direkt beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden kann. Mit Blick auf die Rechtssicherheit und die spezifischen Umstände des Ausstandsverfahrens wird es als angezeigt erachtet, an der bisherigen Regelung im Sinne einer Ausnahme festzuhalten.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 19. Februar 2016



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli